

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010)

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie haben gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 30. November 2015 (GVBl. I S. 510), am 25. Oktober 2017 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für den Studiengang „International Development Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 25. Oktober 2017

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 05/2018) am 31.01.2018

Fundstelle: http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/05_2018.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Mastergrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung
- Anlage 6: Besondere Zugangsvoraussetzungen

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „International Development Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein forschungsorientierter, interdisziplinär und international ausgerichteter Studiengang, der sich an Studierende mit einem sozialwissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen Erststudium richtet. Gegenstand des Studiengangs ist der wirtschaftliche, soziale und politische Wandel in ausgewählten Weltregionen. Durch das Masterstudium sollen die Studierenden sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Fach- und Methodenkenntnisse erwerben, um die Ursachen, Auswirkungen und Rahmenbedingungen von Veränderungsprozessen zu erforschen und zu analysieren, Erklärungsmodelle und Leitbilder der Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Politik kritisch einzuordnen sowie selbst im internationalen und außereuropäischen Umfeld in Asien, Afrika, Lateinamerika und der MENA-Region tätig sein zu können.

Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils sollen folgende Kompetenzen erworben werden:

- die wissenschaftliche Befähigung zur theoriegeleiteten, vergleichenden und methodisch fundierten Analyse wirtschaftlicher, sozialer und politischer Veränderungsprozesse; auch in ihrer internationalen Dimension.
- die Befähigung zur Teamarbeit in interdisziplinären Arbeitszusammenhängen und zur Übernahme von Verantwortung, Reflexion der eigenen Rolle sowie zu Organisation und Zeitmanagement.
- die Befähigung, sich in andere wissenschaftliche, politische und kulturelle Positionen hineinzusetzen und die eigene Position zu reflektieren, zu relativieren und zu begründen.
- die Befähigung zur quellenkritischen Analyse von medialen, politischen und wissenschaftlichen Diskursen und zur stringenten Präsentation eigener Arbeitsergebnisse.

(2) Aufgrund des Qualifikationsprofils und der zugrundeliegenden individuellen Kompetenzen sind ausbildungsadäquate Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen, insbesondere in interdisziplinären und internationalen Arbeitszusammenhängen)
- Entwicklungszusammenarbeit (durch private oder öffentliche, nationale oder internationale Träger)
- Internationale Organisationen
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Handel, Banken, Finanzdienstleistungen)
- Politikberatung, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit (staatliche Institutionen und Nicht-Regierungs-Organisationen)

(3) Durch gezielte disziplinäre, thematische und geographische Schwerpunktbildung, die Auswahl der Wahlmodule und des Praktikums sowie die Themenstellung des Forschungsprojekts und der Masterarbeit können Qualifikationen auf bestimmte Berufsfelder hin abgestimmt werden. Das didaktische Konzept mit seinem intensiven Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden gewährleistet eine substanzielle Unterstützung bei der individuellen Profilbildung.

(4) Der Ausbildung dieser Kompetenzen sind neben den Lerninhalten vor allem die Lehr- und Lernformen verpflichtet. Die Didaktik des Studiengangs orientiert sich am Prinzip des forschenden Lernens, vermittelt über die Methodik der selbstständigen, aber angeleiteten Teamarbeit (Forschungsprojekte) und der offenen interdisziplinären Diskussion. Eine kontinuierliche Evaluation durch Studierende und Lehrende ist Bestandteil des Studiengangs.

§ 3 Mastergrad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleihen die Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen sozial- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengangs oder der Nachweis eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.

(2) Der Abschluss nach Abs. 1 muss folgende Fachanteile beinhalten:

- a) Entweder sozialwissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder
- b) wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten oder
- c) sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen (in Kombination) von mindestens 120 Leistungspunkten.
- d) Es müssen 12 Leistungspunkte entweder im Bereich der sozialwissenschaftlichen Methoden (z.B. empirische Sozialforschung, Statistik) oder im Bereich der wirtschaftswissenschaftlichen Methoden (z.B. Mathematik für Wirtschaftswissenschaften, Statistik, Ökonometrie) nachgewiesen werden. Die 12 LP können in den unter Abs. 2 geforderten Fachanteilen enthalten sein. Sind die 12 LP nicht in den Fachanteilen gemäß Abs. 2 a bis c enthalten, sind sie zusätzlich nachzuweisen.

(3) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraumes des ersten Fachsemesters geführt wird.

(4) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 und Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Sprachniveau B1 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen, die zu einer kritischen Lektüre wissenschaftlicher Literatur in diesen Sprachen befähigen. In der Regel handelt es sich um moderne Fremdsprachen wie Spanisch, Französisch, Arabisch oder Chinesisch.

(5) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß

§ 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“. Die Eignungskommission entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 2 a), b) oder c) und 2 d).

(6) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 6 „Besondere Zugangsvoraussetzungen“.

(7) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 6.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufplan und Informationen

(1) Der Masterstudiengang „International Development Studies“ gliedert sich in die Studienbereiche: Basis, Basis – wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt, Basis – sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt, Basis – sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt, Aufbau, Vertiefung, Profil, Praxis sowie Abschluss.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>LP</i>	<i>Erläuterung</i>
Studienbereich 1: Basis		6	
Einführung in die International Development Studies	PF	6	
Studienbereich 2a: Basis – wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt		12	Für alle, die keine wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 nachweisen konnten*).
Mikroökonomie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Makroökonomie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Studienbereich 2b: Basis – sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt		12	Für alle, die keine sozialwissenschaftlichen Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 nachweisen konnten*).
Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	12	
Studienbereich 2c: Basis – sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt		12	Für alle, die sowohl sozial- als auch wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse nach § 4 Abs. 2 nachweisen konnten*).

Mikroökonomie I gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	Das Modul Mikroökonomie I ist für alle Studierenden, die keinerlei Mikroökonomie-I-Kenntnisse nachweisen können, verpflichtend zu absolvieren.
Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6 oder 12	
Studienbereich 3: Aufbau		30	
Interdisziplinäre Perspektiven der International Development Studies	PF	12	
Forschungsprojekt	PF	12	
Importmodul zu Methoden gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Studienbereich 4: Vertiefung		18	
Entwicklungstheorie und -politik im globalen Kontext	PF	6	
Development Economics gemäß Anlage 3 Importmodulliste	PF	6	
Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6	
Studienbereich 5: Profil		12 oder 18	**)
Politik und Wirtschaft in ausgewählten Weltregionen	WP	6	
Importmodul(e) gemäß Anlage 3 Importmodulliste	WP	6 oder 12	
Studienbereich 6: Praxis		12 oder 18	**)
Praktikum	PF	12	
Praxis- und Berufsfeldspezialisierung	WP	6	
Studienbereich 7: Abschluss		24	
Masterarbeit	PF	24	
Summe		120	

*) Die Zuteilung zu den Bereichen Basis – wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt, Basis – sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt oder Basis – sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der Eignungsfeststellungskommission zu Beginn des ersten Fachsemesters.

***) In den Bereichen, in denen eine Leistungspunktspanne angegeben ist, ist eine individuelle Studiengestaltung im Umfang von insgesamt 6 LP bereichsübergreifend möglich. Die jeweils definierte untere LP-Grenze ist verpflichtend in den Bereichen zu absolvieren. Insgesamt müssen im Studiengang 120 LP erworben werden.

(3) Die Inhalte der *Studienbereiche 1 und 2: Basis* dienen der Einführung in das Studium der „International Development Studies“. Im *Studienbereich 1: Basis* werden durch die „Einführung in die International Development Studies“ in gleichnamigem Modul grundlegende wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Entwicklungstheorien, Erklärungsmodelle und Leitbilder der Entwicklungszusammenarbeit und internationalen Politik vermittelt und reflektiert. Im *Studienbereich 2a: Basis – wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt* erwerben die Studierenden Grundlagenwissen, das sie zur wirtschaftswissenschaftlich fundierten Analyse von Entwicklungsprozessen und zur tiefergehenden Beschäftigung mit Ansätzen der Entwicklungsökonomie und Entwicklungspolitik befähigt. Im *Studienbereich 2b: Basis – sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt* werden entsprechend relevante Konzepte aus Entwicklungssoziologie, Politikwissenschaft einschließlich internationaler

Politik bearbeitet. Der *Studienbereich 2c: Basis – sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt* vermittelt bestehendes Grundlagenwissen ergänzende Kenntnisse, Konzepte und theoretische Perspektiven über und auf Entwicklungsprozesse sowohl aus dem wirtschaftswissenschaftlichen als auch dem sozialwissenschaftlichen Bereich, sodass Studierende befähigt werden, fundierte und vertiefende Kenntnisse aus zweierlei Fachdisziplinen und bezogen auf Entwicklungsprozesse vorzunehmen.

(4) Der *Studienbereich 3: Aufbau* dient dazu, zentrale Themenfelder im Bereich der International Development Studies im interdisziplinären Kontext zu vertiefen. Interdisziplinäre Perspektiven auf International Development Studies werden entwickelt mit dem Ziel der kritischen, fachübergreifenden Auseinandersetzung mit theoretischen Modellen, methodologischen Zugängen und Gegenstandsbereichen. Auf dieser Grundlage werden in Kleingruppen Forschungsthemen identifiziert sowie Forschungsfragen konkretisiert und Forschungsdesigns entwickelt. Zudem werden Präsentationen, fachübergreifende Diskussionen und die gemeinsame Reflexion von Forschungsprozessen und -ergebnissen erarbeitet. Die Studierenden gehen in ein angeleitetes Forschungsprojekt, das im Normalfall in Gruppenarbeit konzipiert wird und einschlägige IDS-Problemstellungen bearbeitet. Ein methodischer Schwerpunkt knüpft an die Vorkenntnisse der Studierenden an und vermittelt komplementär methodisches Fachwissen, das unmittelbar in die Durchführung der Forschungsprojekte einfließt.

(5) Der *Studienbereich 4: Vertiefung* verfolgt entsprechend das Ziel einer weiter differenzierten, kritischen Auseinandersetzung mit zentralen wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Paradigmen. Das Wissen über entwicklungstheoretische Begrifflichkeiten und Theorien wird vertieft und das Rüstzeug für eine interdisziplinär angelegte Analyse wirtschaftlicher, sozialer und politischer Veränderungsprozesse erweitert.

(6) Der *Studienbereich 5: Profil* dient der individuellen Profilierung vor dem Hintergrund disziplinärer, regionalwissenschaftlicher oder fremdsprachlicher Schwerpunkte der Studierenden, die entweder vertieft oder ausgeweitet werden können. Dazu können Angebote auch aus anderen Fächern im Rahmen geschlossener Vereinbarungen gewählt werden. Das studiengangseigene Angebot zu Politik und Wirtschaft in ausgewählten Weltregionen vermittelt multidisziplinäre Perspektiven auf politische, soziale und wirtschaftliche Aspekte sozialen Wandels, insbesondere in nichteuropäischen Gesellschaften. Da Fremdsprachenkenntnisse zu den Kernkompetenzen der Absolventinnen und Absolventen gehören, besteht hier auch die Möglichkeit zum weiteren Fremdspracherwerb. Darüber hinaus können Studierende dem Profilbereich einen praxisorientierten Schwerpunkt geben, indem sie die Erfahrungen eines verlängerten Praktikums wissenschaftlich aufbereiten und über das Modul Praxis- und Berufsfeldspezialisierung aus dem *Studienbereich 6: Praxis* einbringen.

(7) Der *Studienbereich 6: Praxis* besteht aus einem Praktikum, bei dem Studierende Einblicke in relevante Arbeits- und Projektzusammenhänge der International Development Studies erhalten.

(8) Der *Studienbereich 7: Abschluss* dient dazu, selbstständig eine einschlägige Fragestellung aus dem Bereich der International Development Studies eigenständig auf der Grundlage einer theoriegeleiteten Fragestellung unter Einbeziehung geeigneter Methoden zu bearbeiten.

(9) Der Studiengang ist eher forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/ids>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „International Development Studies“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellen die Fachbereiche ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des dritten Semesters besonders gut geeignet, da die ersten beiden Semester der Einführung in den Studiengang, der individuellen Profilbildung und der Konzeption des Forschungsprojektes dienen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung der beteiligten Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbe-

reich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Masterstudiengang „International Development Studies“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

*Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:*

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „International Development Studies“ ist kein internes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul im Studienbereich Praxis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann statt dessen ein externes Praktikum durch ein oder mehrere Module aus dem Profildbereich ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtig

sichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „International Development Studies“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweimestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24 LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte bestellen den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Ziff. 1 soll jeweils mindestens eines dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und eines dem Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt **§ 16 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;

4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
 7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
 8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte

te, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren
- Hausarbeiten
- Exposés
- Literaturberichten
- discussion papers
- Praktikumsberichten
- Forschungsberichten
- der Masterarbeit

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- Präsentationen

(3) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(4) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen. Wenn das Einverständnis beider Gutachter bzw. Gutachterinnen vorliegt, kann sie in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der International Development Studies nach wissen-

schaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen wissenschaftlichen und theoriegeleiteten Beitrag zur Analyse von entwicklungspolitischen Leitbildern oder Aspekten des sozialen, politischen oder ökonomischen Wandels in ausgewählten Weltregionen leistet. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 24 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 60 LP im Studiengang „International Development Studies“ erreicht wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt 5 Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 23 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen ge-

mäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 27 bleibt unberührt.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul Praktikum wird abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet

14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	sehr gut
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.
- (2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

- (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang International Development Studies mit dem Abschluss Master of Arts vom 29. August 2011 (Amt. Mit. 61/2011) außer Kraft.

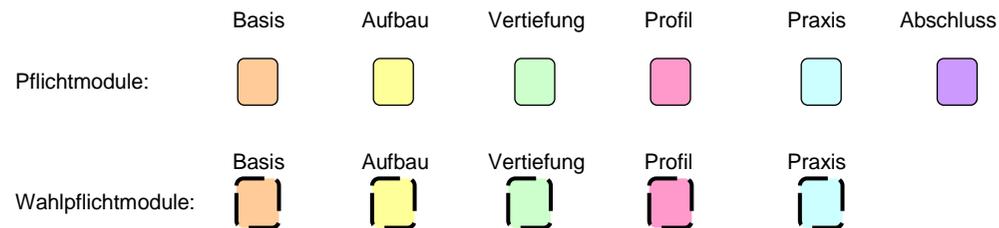
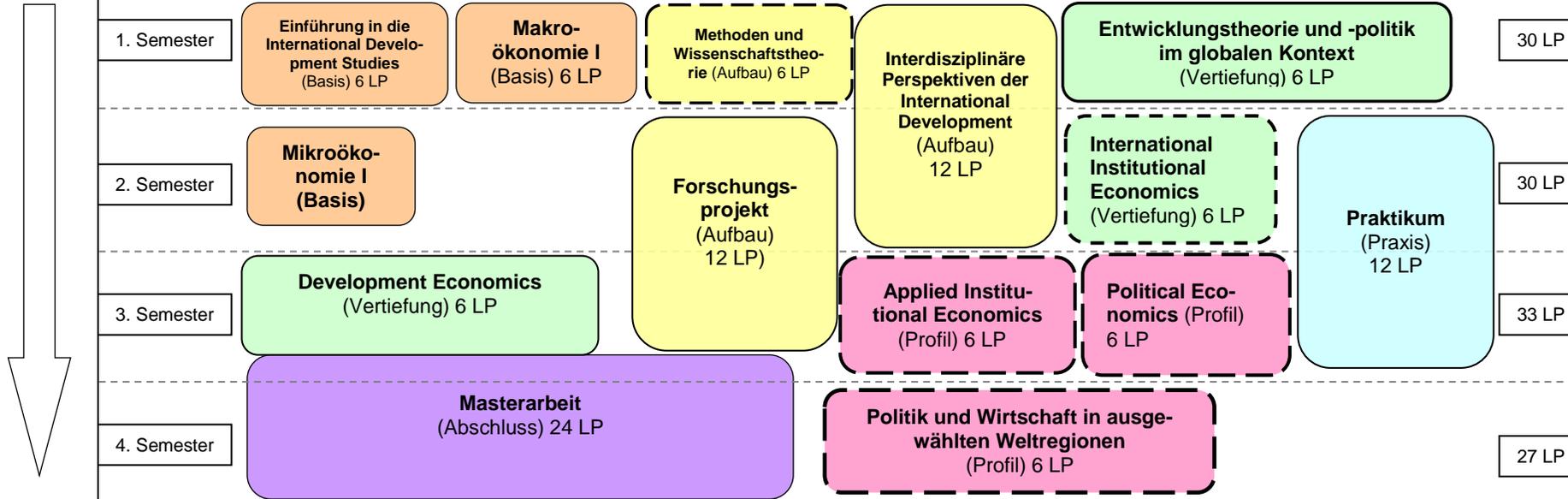
(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 bis spätestens zum Wintersemester 2021/22 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

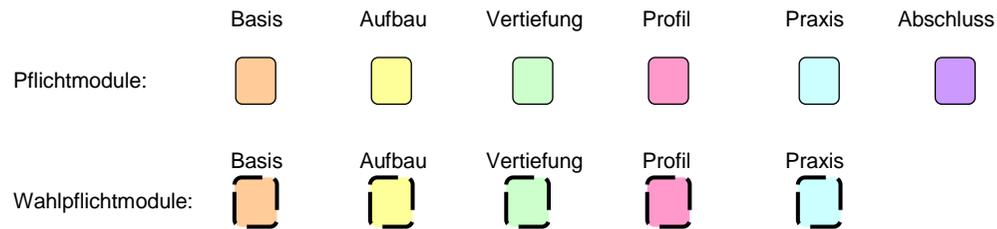
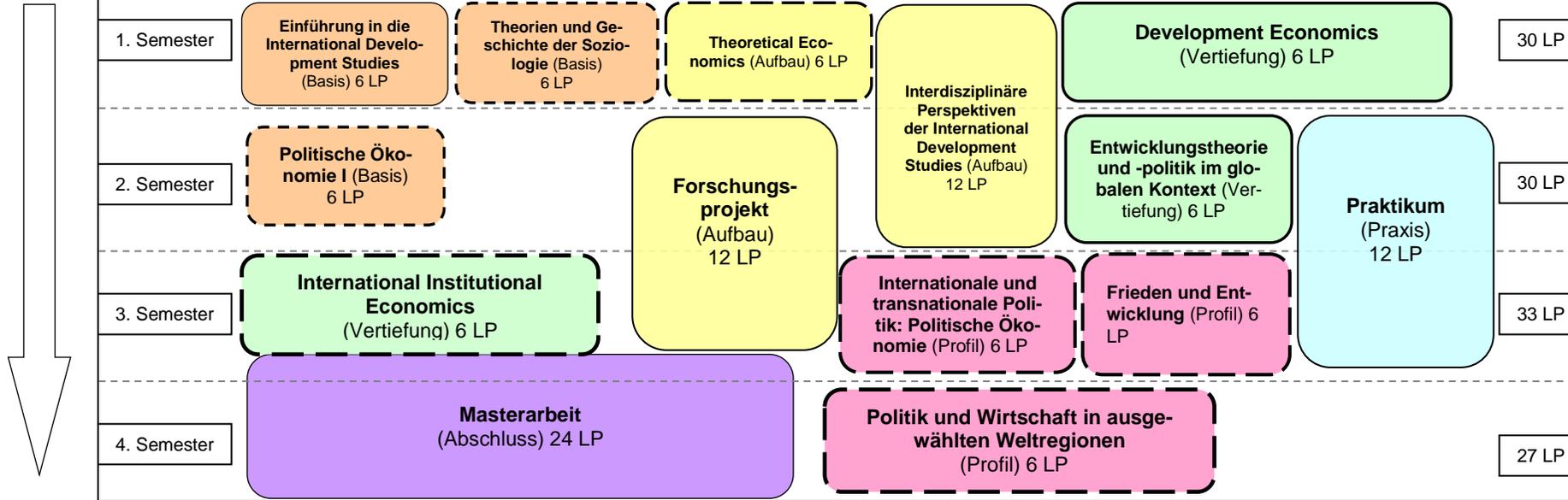
Marburg, den 23.01.2018
gez.
Prof. Dr. Michael Lingenfelder
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 18.01.2018
gez.
Prof. Dr. Hubert Zimmermann
Dekan des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan (wirtschaftswiss. Basismodule)



Exemplarischer Studienverlaufsplan(sozialwiss. Basismodule)



Anlage 2:Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Ver- pflich- tungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Einführung in die International Development Studies <i>Introduction to International Development Studies</i>	6	Pflicht	Basis	In fachlicher Hinsicht sollen die Studierenden Grundlagenwissen der International Development Studies erhalten. Dazu zählen theoretische Begründungen, entwicklungspolitische Strategieansätze und methodologische Perspektiven. Die Studierenden lernen wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Problemstellungen und Analyseinstrumente kennen und können entwicklungstheoretische Debatten einordnen. Damit werden sie befähigt, disziplinen-, regionen- und themenspezifische Fragestellungen zu identifizieren.	keine	Studienleistung: Recherche (3 Seiten), Essay (3 Seiten) oder Präsentation (20 Min. in Gruppe) Modulprüfung: Klausur (max. 60 Min.)
Entwicklungstheorie und -politik im globalen Kontext <i>Development Theory and Policy in a Global Context</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Es sollen vertiefende Kenntnisse der theoretischen und praktischen Ansätze der Debatte um Entwicklung erlangt werden. Es soll die Fähigkeit erworben werden, die Auswirkungen entwicklungspolitischer Maßnahmen und Konzepte kritisch zu beurteilen. Es soll die Kompetenz erlangt werden, Entwicklungsproblematiken in einen globalen Zusammenhang zu rücken. Die Auswirkungen des globalen Entwicklungsgefälles auf verschiedene Teilbereiche des internationalen Systems sollen abgeschätzt werden können; empirische Probleme des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Wandels sollen vor dem Hintergrund theoretischer Lösungsansätze eingeschätzt werden können. Dabei wird die eigene Positionalität als Wissenschaftlerin und Wissenschaftler und als Akteur und Akteurin in entwicklungspolitischer Praxis konsequent reflektiert.	keine	Studienleistung: Recherche (2-3 Seiten) oder Präsentation (20 min. in Gruppe) Modulprüfung: Hausarbeit oder Literaturbericht (je 10-15 Seiten)
Politik und Wirtschaft in ausgewählten Weltregionen <i>Politics and Economy of</i>	6	Wahl- pflicht	Profil	Dieses Modul soll vertiefte Kenntnisse über die politischen, ökonomischen und sozialen Strukturen in ausgewählten Weltregionen in ihrer historischen Entstehung und Herausbildung sowie ihrer Transformation vermitteln. Auf Grundlage politik- und wirtschaftswis-	keine	Studienleistung: Recherche (2-3 Seiten) oder Präsentation (20 min. in Gruppe)

<i>selected World Regions</i>				senschaftlicher Ansätze sollen die Studierenden befähigt werden, die wesentlichen Analyseparameter zu verstehen und anzuwenden. Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, Verknüpfungen der einzelnen strukturellen Parameter sowie deren Einfluss auf die sozio-ökonomische Entwicklung und Transformation einer spezifischen Weltregion zu erkennen und vergleichend auszuwerten.		Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten) oder Literaturbericht (10-15 Seiten)
Praktikum <i>Internship</i>	12	Pflicht	Praxis	Im Praktikum transferieren die Studierenden theoretisches Wissen und analytische Kompetenzen in praktische Arbeitszusammenhänge in den unter § 2 Abs. 2 genannten Feldern. Damit soll das Praktikum die Studierenden befähigen, die Reichweite und Erklärungskraft der behandelten Theorien einschätzen zu können. Die Studierenden erhalten Einsichten, die ihnen bei der Wahl relevanter Berufsfelder ebenso nützlich sind wie bei der weiteren Profilbildung im Rahmen des Studiums. Das Praktikum ermöglicht – je nach Ausrichtung – die Vertiefung von regionalwissenschaftlichen Kenntnissen, fremdsprachlichen Kompetenzen sowie praxisrelevanten Schlüsselqualifikationen in kulturell heterogenen Arbeitszusammenhängen	keine	unbenotet Absolvierung eines Praktikums gem. Anlage 5 § 4 Modulprüfung Abfassen eines 5-7-seitigen Praktikumsberichts (siehe auch Anlage 5).
Praxis- und Berufsfeldspezialisierung <i>Practical and professional specialization</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	In diesem Modul findet eine vertiefte theoriegeleitete Auseinandersetzung mit (möglichen) Karrierewegen statt. Das Modul soll die Möglichkeit bieten, den beruflichen Einstieg durch die Vertiefung von praxisrelevanten Kontakten und Kenntnissen zu erleichtern. Durch die wissenschaftliche und theoriegeleitete Aufbereitung der eigenen Praxiserfahrungen erwerben die Studierenden selbstreflexive Kompetenzen zur fachlich fundierten und differenzierten Gestaltung der eigenen beruflichen Rolle.	keine	Absolvierung eines Praktikums gem. Anlage 5 Modulprüfung: discussion paper (10 Seiten)
Interdisziplinäre Perspektiven der International Development Studies <i>Interdisciplinary approaches to International</i>	12	Pflicht	Aufbau	In diesem Modul findet eine interdisziplinär angelegte Auseinandersetzung mit der Geschichte des Forschungsfeldes, relevanten entwicklungstheoretischen Ansätzen und einschlägigen theoretischen und normativen Debatten statt. Durch die exemplarische Behandlung von aktuellen Themen erwerben die Studie-	keine	Studienleistungen: Kurzpräsentation (20-30 Min.) oder Recherche (2-3 Seiten) Modulprüfung:

<i>Development Studies</i>				<p>renden die Fähigkeit, ein Problem gleichzeitig aus verschiedenen disziplinären Perspektiven zu betrachten. Auf dieser Grundlage sollen die Studierenden relevante Forschungsfragen identifizieren und in einem angeleiteten Gruppenprozess ein Forschungsdesign (inkl. Forschungsstand und Arbeitsplan) entwickeln. Von besonderer Bedeutung sind forschungsethische Aspekte.</p> <p>Studierende erwerben in diesem Modul spezifische generische Kompetenzen, etwa die Fähigkeit zur Teamarbeit in interdisziplinären Zusammenhängen, die Fähigkeit, eigene politische, wissenschaftliche, kulturelle und lebensweltliche Perspektiven zu relativieren und andere Perspektiven einnehmen zu können, sowie die Fähigkeit, Forschungsfragen und -projekte konstruktiv zu würdigen bzw. zu kritisieren.</p>		<p>Exposé (10 Seiten) eines Forschungsprojekts als Einzel- oder Gruppenleistung</p> <p>Anwesenheitspflicht in beiden Seminaren</p>
<p>Forschungsprojekt</p> <p><i>Research Project</i></p>	12	Pflicht	Aufbau	<p>Studierende erlangen Forschungskompetenz in fachlich einschlägigen angeleiteten Forschungsprojekten. Sie erlernen die Entwicklung und Durchführung von Forschungsprojekten unter Einbeziehung geeigneter Methoden und theoretischer Konzepte in einem kollektiven und interdisziplinären Arbeitszusammenhang (i.d.R. 2-5 Studierende pro Team). Die Forschungsprojekte vermitteln spezifische Forschungskompetenzen, indem die Studierenden lernen, Forschungsfelder zu sichten, Fragestellungen zu entwickeln, geeignete Methoden auszuwählen und anzuwenden, Ergebnisse zu interpretieren und aufzubereiten sowie Arbeitspläne zu erstellen und zu kontrollieren. Die Studierenden vertiefen ihr Fachwissen und erweitern ihre Kompetenz, in heterogenen Gruppen arbeitsteilig und teamorientiert zu arbeiten.</p>		<p>Modulteilprüfungen:</p> <p>1. Anteil an einem Forschungsbericht (i.d.R. 15-20 Seiten; Gesamtbericht einer Gruppe 50-60 Seiten) oder Forschungsbericht als Einzelleistung (40 Seiten) (8 LP)</p> <p>2. Präsentation (20-30 Min. plus 20-30 Min. Diskussion) als Gruppenleistung (4 LP)</p>
<p>Masterarbeit</p> <p><i>Master-Thesis</i></p>	24	Pflicht	Abschluss	<p>Die Studierenden vertiefen in diesem Modul ihre bereits erworbenen Kenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens und wenden sie auf ein konkretes Thema an. Sie vertiefen ihre Kompetenz, Ergebnisse aufzubereiten und in angemessener wissenschaftlicher Form schriftlich darzulegen.</p>	Mindestens 60 Leistungspunkte	<p>Modulprüfung: Masterarbeit (max. 60 Seiten á 1500 Anschläge, inkl. Leerzeichen).</p>

Anlage 3: Importmodulliste

In den Studienbereichen 2a: Basis – wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt, 2b: Basis – sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt, 2c: Basis – sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt, 3: Aufbau, und 4: Vertiefung sind nachstehende Importmodule vorgesehen.

Im Studienbereich 5: Profil erwerben Studierende im Masterstudiengang International Development Studies ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 12 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle der genannten Bereiche / Studiengänge erworben.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehrereinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Studierende müssen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen; auch, um eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen zu erfragen.

I.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich 2a: Basis – wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaft (Fachbereich 02: Wirtschaftswissenschaften)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
BSc Volkswirtschaftslehre / Economics (Prüfungsordnung vom 30.08.2017)	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Studienbereich 2b: Basis – sozialwissenschaftlicher Schwerpunkt	
Angebot aus der Lehreinheit	Politik (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
BA Politikwissenschaft	Politische Ökonomie I	6
	Politische Theorie I	6
	Politik und Geschlechterverhältnis I	6
Angebot aus Studiengang	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6
BA Soziologie	Theorien und Geschichte der Soziologie	6
	Studienbereich 2c: Basis – sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	
Angebot aus der Lehreinheit	Politikwissenschaft (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus dem Studiengang	Modultitel	LP
BA Politikwissenschaft	Politische Theorie I	6
	Politische Ökonomie I	6
	Politik und Geschlechterverhältnis I	6
Angebot aus der Lehreinheit	Soziologie (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus dem Studiengang	Modultitel	LP
BA Soziologie	Wirtschaft, Arbeit und Geschlecht	12
	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	6

	Theorien und Geschichte der Soziologie	6
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaft (Fachbereich 02: Wirtschaftswissenschaft)	
Angebot aus Studiengang BSc Volkswirtschaftslehre / Economics (Prüfungsordnung vom 30.08.2017)	Modultitel	LP
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Finanzwissenschaft	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6

verwendbar für	Studienbereich 3: Aufbau	
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaft (Fachbereich 02: Wirtschaftswissenschaften)	
Angebot aus Studiengang MSc Economics and Institutions (Prüfungsordnung vom 30.08.2017)	Modultitel	LP
	Theoretical Economics	6
	Empirical Economics	6
Angebot aus Studiengang MSc Betriebswirtschaftslehre (Prüfungsordnung vom 30.08.2017)	Decision Support Systems	6
	Problemsolving and Communication	6
	Dynamische Optimierung	6
	Multivariate Statistische Methoden mit R	6
	Mikroökonomie	6
	Ökonometrie	6
	Quantitative Methods in Empirical Finance	6
	Evolutionäre Spieltheorie	6
	Vertiefung Quantitativer Methoden mit R	6
	Vertiefung Quantitativer und Statistischer Methoden b	6
	Zeitreihen-Ökonometrie	6
Angebot aus der Lehreinheit	Politik (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus Studiengang MA Politikwissenschaft	Modultitel	LP
	Methoden der empirischen Politikwissenschaft	6
	Methoden und Wissenschaftstheorie	6
Angebot aus der Lehreinheit	Geographie (Fachbereich 19: Geographie)	
Angebot aus Studiengang MSc Wirtschaftsgeographie	Modultitel	LP
	Fortgeschrittene Statistik	6
	Fortgeschrittene Methoden der empirischen Sozialforschung	6

verwendbar für	Studienbereich 4: Vertiefung		
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaft (Fachbereich 02: Wirtschaftswissenschaften)		
Angebot aus Studiengang MSc Economics and Institutions (Prüfungsordnung vom 30.08.2017)	Modultitel		LP
	Applied Institutional Economics		6
	Theoretical Institutional Economics		6
	International Institutional Economics		6
	Law and Economics		6
	Public Economics		6
	Political Economics		6
	Economics of Political Institutions		6
	Behavioral Economics		6
	Non-market Institutions		6
Development Economics		6	

verwendbar für	Studienbereich 5: Profil			
Angebot aus der Lehreinheit	Rechtswissenschaft (Fachbereich 01: Rechtswissenschaft)			
	Modultitel		LP	
	Grundlagenmodul Öffentliches Recht		6	
	Modul Verfassungsgeschichte		6	
	Modul Europäisches Recht		6	
	Modul Vertiefung Europäisches Recht		6	
	Modul Internationales Recht		12	
	Modul Vertiefung Internationales Recht		6	
	Modul Medienrecht		6	
	Modul Verwaltungsrecht		12	
	Modul Sozialrecht		Modulgruppe „Öffentliches Recht“	6
	Modul Vertiefung Sozialrecht			6
	Grundlagenmodul Strafrecht		Modulgruppe „Strafrecht“	6
	Modul Vertiefung Strafrecht I			12
	Modul Vertiefung Strafrecht II			6

	Grundlagenmodul Zivilrecht		6
	Modul Rechtsgeschichte		6
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht I		12
	Modul Vertiefung Gesellschaftsrecht II		6
	Modul Familienrecht		6
	Modul Vertiefung Arbeitsrecht	Modulgruppe „Zivilrecht“	12
	Modul Medienrecht		6
Angebot aus der Lehreinheit	Wirtschaftswissenschaft (Fachbereich 02: Wirtschaftswissenschaft)		
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
MSc Economics and Institutions (Prüfungsordnung vom 30.08.2017)	Applied Institutional Economics		6
	Theoretical Institutional Economics		6
	International Institutional Economics		6
	Law and Economics		6
	Public Economics		6
	Political Economics		6
	Economics of Political Institutions		6
	Behavioral Economics		6
	Non-market Institutions		6
Angebot aus der Lehreinheit	Politik (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)		
Angebot aus Studiengang	Modultitel		LP
MA Politikwissenschaft	Internationale und transnationale Politik: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen		12
	Internationale und transnationale Politik: Gender-Forschung		12
	Internationale und transnationale Politik: Politische Ökonomie		12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen		12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Gender-Forschung		12
	Soziale Strukturkonflikte und politische Konfliktodynamiken: Politische Ökonomie		12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Analyse und Vergleich in und von Weltregionen		12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Gender-Forschung		12
	Demokratie-Theorie, Demokratieforschung und kritische Herrschaftsforschung: Politische Ökonomie		12

Angebot aus der Lehreinheit	Religionswissenschaft (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus Studiengang MA Religionswissenschaft	Modultitel	LP
	Selbstverständnis und Theorie der Religionswissenschaft	6
	Forschungsfelder und Themen der Religionswissenschaft	12
	Religionen im Wandel (insbesondere Europa und Asien)	12
	Facetten des Islam	12
	Visuelle und materielle Repräsentationen von Kultur und Religion	12
	Religion, Alltag und Kultur	12
Angebot aus der Lehreinheit	Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus Studiengang MA Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft	Modultitel	LP
	Theoretische und methodische Konzepte der Europäischen Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Historische Anthropologie/ Kulturgeschichte	12
	Globalisierung und regionale Kulturentwicklung	12
	Visuelle Anthropologie	12
	Materielle Repräsentationen	12
	Kulturelle Perspektiven auf Arbeit, Macht und Körper	12
Angebot aus der Lehreinheit	Europäische Ethnologie / Kulturwissenschaft (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus Studiengang MA Kultur- und Sozialanthropologie	Modultitel	LP
	Regionalgebiet Lateinamerika und Karibik	6
	Regionalgebiet der Kultur- und Sozialanthropologie	6
	Aktuelle Probleme und Sachgebiete der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Umweltanthropologie / Anthropologie der Natur	12
	Konfliktanthropologie	12
	Amerindianische und Afro-Amerikanische Studien	12
Angebot aus der Lehreinheit	Philosophie (Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus Studiengang MA Philosophie	Modultitel	LP
	Aufklärung in Geschichte und Gegenwart	12
	Kritische Philosophie der Wissenschaften und der Sprache	12
	Vernunft – Praxis – Wissenschaft	12

	Aktuelle Fragen der Geschichte der Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Theoretischen Philosophie	12
	Aktuelle Fragen der Praktischen Philosophie	12
Angebot aus der Lehreinheit	Friedens- und Konfliktforschung(Fachbereich 03: Gesellschaftswissenschaften und Philosophie)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
MA Friedens- und Konfliktforschung	Aktuelle Fragen der Friedens- und Konfliktforschung	6
	Gewalt und Sicherheit	6
	Mediation und zivile Konfliktbearbeitung	6
	Frieden und Entwicklung	6
	Gesellschaftliche und globale Ungerechtigkeit	6
Angebot aus der Lehreinheit	Romanische Philologie (Fachbereich 10: Fremdsprachliche Philologien)	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
MA Arabische Literatur und Kultur	Arabische Literatur und Gesellschaft	12
	Normative Quellen der arabisch-islamischen Welt	12
	Ideengeschichte und Diskurse der arabischen Welt	6
	Kultur- und Literaturgeschichte der arabischen Welt	6
BA Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Türkisch 1	9
	Türkisch 2	9
	Türkisch 3	9
	Türkisch 4	9
	Türkisch 5	6

Hinweis: Um an den Aufbau- und/oder Vertiefungsmodulen teilnehmen zu können, müssen die jeweiligen Basismodule als absolviert nachgewiesen werden.

	Türkisch 6	6
MA Iranistik	Geschichte der iranischen Welt	12
	Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	12
	Moderne Geschichte Irans und Afghanistans	12
	Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	12
MA Islamwissenschaft	Islamische Geistesgeschichte: Theologie, Recht und Philosophie	12
	Geschichte und Kultur islamischer Gesellschaften	12
	Islam in der Gegenwart	12
MA Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12
	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12
MA Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients	Kulturgeschichte	12
	Kulturpolitik	12
StPO L3 (Lehramt Französisch)	Fawi-F1: Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
	Spra-F1: Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2: Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
	ProfilA/F: Sprachpraxis Französisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-F3: Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Französisch)	Spra-F4: Langue et culture (Niveau C1)	6
	Fawi-F5: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2)	6
StPO L3 (Lehramt Französisch) Sprache Katalanisch	Spra-K1: Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1)	6
	Spra-K2: Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2)	6
	Spra-K3: Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1)	6
	Spra-K4: Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2)	6
StPO L3 (Lehramt Französisch) Sprache Portugiesisch	Spra-P1: Competências comunicativas básicas I (Niveau A1)	6
	Spra-P2: Competências comunicativas básicas II (Niveau A2)	6
	Spra-P3: Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1)	6
	Spra-P4: Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2)	6
StPO L3 (Lehramt Spanisch)	Spra-S1: Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	ProfilA/S: Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)	6
	Spra-S2: Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2)	6
	Spra-S3: Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1)	6
	Fawi-S1: Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6

	Fawi-S3: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Spanisch)	Spra-S4: Lengua y cultura (Niveau C1)	6
StPO L3 (Lehramt Italienisch)	Spra-I1: Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
	Spra-I2: Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
	Profil A/I: Sprachpraxis Italienisch (Niveau B2-C1)	6
	Spra-I3: Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1)	6
	Spra-I4: Lingua e cultura (Niveau C1)	6
	Fawi-I1: Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (Italienisch)	Fawi-I5: Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2)	6
Angebot aus der Lehreinheit	Geographie (Fachbereich 19: Geographie)	
Angebot aus Studiengang MSc Wirtschaftsgeographie	Modultitel	LP
	Projekt zur Globalisierung I	6
	Projekt zur Globalisierung II	6
	Projekt zum ökonomischen Wachstum I	6
	Projekt zum ökonomischen Wachstum II	6
	Projekt zu Innovation und Wissen I	6
	Projekt zu Innovation und Wissen II	6
	Projekt zur nachhaltigen Entwicklung I	6
	Projekt zur nachhaltigen Entwicklung II	6
	Projekt zu Raum und Politik I	6
	Projekt zu Raum und Politik II	6
	Globalisierung von Innovation und Wissen	6
	Sozioökonomische Globalisierungsprozesse	6
	Innovation und Wachstum im Raum	6
	Modellierung und Simulation	6
Angebot aus der Lehreinheit	Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	
Angebot aus dem Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung	Modultitel Aufbaumodul Gender Studies und feministische Wissenschaft	LP 12

Anlage 4: Exportmodule

Reines Exportmodul:

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<p>Entwicklungstheorie und -politik im globalen Kontext I und II</p> <p><i>Development Theory and Policy in a Global Context I und II</i></p>	12	Wahlpflicht	Profil	<p>Es sollen vertiefende Kenntnisse der theoretischen und praktischen Ansätze der Debatte um Entwicklung erlangt werden. Es soll die Fähigkeit erlangt werden, die Auswirkungen entwicklungspolitischer Maßnahmen und Konzepte kritisch beurteilen zu können. Es soll die Kompetenz erreicht werden, Entwicklungsproblematiken in einen globalen Zusammenhang zu rücken und gleichzeitig lokale Kontexte in die Analyse einzubeziehen. Die Auswirkungen des globalen Entwicklungsgefälles auf verschiedene Teilbereiche des internationalen Systems sollen abgeschätzt werden können; empirische Probleme des sozialen, politischen und wirtschaftlichen Wandels sollen vor dem Hintergrund theoretischer Lösungsansätze eingeschätzt werden können. Dabei wird die eigene Positionalität als Wissenschaftlerin und Wissenschaftler und Akteurin und Akteur in entwicklungspolitischer Praxis konsequent reflektiert.</p>	keine	<p>2 Studienleistungen: Recherche/n (2-3 Seiten) und/oder Präsentation/en (20 min. in Gruppe)</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit oder Literaturbericht (je 10-15 Seiten)</p>

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeine Regelungen

Die Studierenden des Masterstudiengangs International Development Studies sind gemäß § 6 der Prüfungsordnung verpflichtet, während ihres Studiums ein Praktikum gemäß dieser Praktikumsordnung zu absolvieren. Darüber hinaus können Studierende fakultativ das Praxismodul Praxis- und Berufsfeldspezialisierung absolvieren; in diesem Fall reduziert sich die im Profildbereich zu erbringende Leistungspunktzahl auf 12 LP.

§ 2 Ziele des Praktikums

Das Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Praktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Entwicklungsforschung aufweisen. Für Studierende des Masterstudiengangs International Development Studies eignen sich insbesondere Praktika in den Berufsfeldern gemäß § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

(2) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Praktikums die Modulbeauftragte oder den Modulbeauftragten des Moduls „Praktikum“ zu konsultieren.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Im Rahmen des Praxismoduls können in der Regel nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraumes der Einschreibung für den Masterstudiengang International Development Studies ausgeübt werden.

(2) Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem zweiten und dritten Semester zu absolvieren.

(3) Die Dauer des Praktikums umfasst in der Regel 12 Wochen, mindestens 300 Stunden, und sollte möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollen. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber ununterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Praktikum nicht unter acht Stunden; die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums muss mindestens 300 Stunden betragen.

(4) Wird nicht nur das Pflichtmodul „Praktikum“ absolviert, sondern darüber hinaus auch das Praxismodul „Praxis- und Berufsfeldspezialisierung“ (Wahlpflichtmodul), müssen mindestens vier weitere Wochen oder weitere 160 Arbeitsstunden nach den unter § 4 Abs. 3 genannten Konditionen abgeleistet und nachgewiesen werden.

§ 5 Anerkennung und Nachweis

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls „Praktikum“ entscheidet über die Anerkennung des Praktikums.

(2) Auf Antrag können dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Masterstudiengang International Development Studies stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforder-

rungen gemäß § 3 und § 4 der Praktikumsordnung entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist im Zweifel durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

(3) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung über die Durchführung der Praktikumsstätigkeiten und die absolvierten Praktikumszeiten und -stunden.

§ 6 Prüfungsleistung

(1) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Praktikum“ ist, neben der Durchführung und Anerkennung des Praktikums gemäß dieser Praktikumsordnung, das Bestehen der Modulprüfung „Praktikumsbericht“ gemäß § 7 dieser Praktikumsordnung.

(2) Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Praxis- und Berufsfeldspezialisierung“ ist neben der Durchführung und Anerkennung des verlängerten Praktikums das Bestehen der Modulprüfung „discussion paper“ gemäß § 8 dieser Praktikumsordnung.

§ 7 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht muss einen Umfang von ca. 6 Seiten haben; er besteht aus den folgenden Teilen:

(a) Kurzinformation (1 Seite), die Auskunft gibt über:

- Name des Praktikumsanbieters
- Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle
- Dauer des Praktikums
- Art der Vermittlung des Praktikums
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes
- Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze beim Praktikumsanbieter
- (Nicht-)Vergütung des Praktikums
- Betreuung während des Praktikums durch den Praktikumsanbieter

b) Erfahrungsbericht (ca. 5 Seiten) der Praktikantin oder des Praktikanten. Dieser Bericht umfasst:

- Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen
- Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle
- Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin
- kritische und selbstreflexive Einschätzung des absolvierten Praktikums unter Einbeziehung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

c) Nachweis der Praktikumsseinrichtung gemäß §3 dieser Praktikumsordnung.

§ 8 Discussion Paper

Das Discussion Paper muss einen Umfang von 10 Seiten haben und die eigenen Praxiserfahrungen entwicklungstheoretisch fundiert aufbereiten.

§ 9 Rechte und Pflichten im Praktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über arbeits- und berufsrechtliche Bestimmungen sowie über die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten informieren.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

-Die Studierenden haben die von ihnen übernommenen Tätigkeiten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

-Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers.

-Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

§ 10 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 11 Modulbeauftragte oder Modulbeauftragter

(1) Die Studiengangverantwortlichen ernennen eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten.

(2) Sie oder er berät in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Professorinnen und Professoren der International Development Studies und der Fachstudienberatung bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsstellen und sorgt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten für angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung.

Anlage 6: Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren

§ 1

Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen des § 4 der Prüfungsordnung erfüllt.
- (2) Darüber hinaus müssen die Bewerberinnen und Bewerber die persönliche fachbezogene Eignung im Rahmen eines nach den folgenden Vorgaben durchzuführenden Eignungsfeststellungsverfahrens nachweisen.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens zur Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung obliegt einer eigens von den Fachbereichsräten bestellten Eignungsfeststellungskommission gemäß Abs. 2.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus mindestens zwei Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Studiengangs zusammen, welche prüfungsberechtigte Personen gemäß § 18 Abs. 2 HHG sind. Für jedes der Kommissionsmitglieder ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet den Fachbereichsräten der Fachbereiche nach Abschluss des Verfahrens über die Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 3

Bewerbung

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular vollständig, form- und fristgerecht zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) der Nachweis über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Sinne von § 4 der Prüfungsordnung.
 - b) der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
 - c) der Nachweis über Kenntnisse einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“.
 - d) Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem der Bewerber oder die Bewerberin
 - ihre/seine Erwartungshaltung an den Master of International Development Studies an der Philipps-Universität Marburg darlegt sowie
 - ihre/seine fachbezogene Eignung, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, fremdsprachliche Kompetenz oder wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Themen der Entwicklungszusammenarbeit (z.B. in der Bachelorarbeit) bezieht sowie

- e) tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite samt Nachweisen zu den darin und unter d) aufgeführten Eignungsgründen, wie Praxiserfahrungen, Auslandsaufenthalten, weiteren Fremdsprachenkenntnissen.

§ 4

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach § 3 vollständig, form- und fristgerecht gestellt hat.

(2) Die Feststellung der persönlichen fachbezogenen Eignung erfolgt aufgrund der im Folgenden genannten Kriterien und Nachweise. Die Kriterien sind jeweils mit Eignungspunkten versehen, die den Bewerberinnen und Bewerbern zugeordnet werden. Insgesamt können bis zu 110 Eignungspunkte im Eignungsfeststellungsverfahren erreicht werden.

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 2 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

Notenpunkte 13,9 bis 15,0 (= Dezimalnote 1,0 bis 0,7) = 50 Punkte

Notenpunkte 12,7 bis 13,8 (= Dezimalnote 1,4 bis 1,1) = 42 Punkte

Notenpunkte 11,9 bis 12,6 (= Dezimalnote 1,7 bis 1,5) = 38 Punkte

Notenpunkte 10,9 bis 11,8 (= Dezimalnote 2,0 bis 1,8) = 34 Punkte

Notenpunkte 10,0 bis 10,8 (= Dezimalnote 2,3 bis 2,1) = 30 Punkte

Notenpunkte 8,9 bis 9,9 (= Dezimalnote 2,7 bis 2,4) = 26 Punkte

Notenpunkte 7,9 bis 8,8 (= Dezimalnote 3,0 bis 2,8) = 22 Punkte

Die Angaben beruhen auf der Notenskala nach § 28 Allgemeine Bestimmungen der Philipps-Universität Marburg.

b) Nachgewiesene Praxistätigkeiten (von je mindestens vier Wochen) bei staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern der Entwicklungszusammenarbeit oder entwicklungsbezogenen Institutionen. Die dort ausgeübten Tätigkeiten müssen einen Bezug zu den Untersuchungsregionen (Asien, Afrika, Lateinamerika und der MENA-Region) haben (= pro Praktikum zwischen einem Monat und fünf Monaten Dauer 10 Punkte, pro Praktikum von mindestens 6 Monaten Dauer 15 Punkte; max. 15 Punkte).

c) Nachgewiesene nicht-touristische Auslandserfahrung (von je mind. vier Wochen) in Ländern aus den Untersuchungsregionen (Asien, Afrika, Lateinamerika und MENA) (= pro Land und Aufenthalt von einem Monat bis fünf Monaten 10 Punkte, bei einem mindestens 6 Monate dauernden Aufenthalt in einem Land 15 Punkte; max. 15 Punkte).

d) Zertifizierte Kenntnisse von weiteren, nicht unter § 3 Abs. 2 b und c eingebrachten modernen Fremdsprachen und/oder außergewöhnlichen Fremdsprachen, die in den Untersuchungsregionen gesprochen werden (z.B. Afrikaans, Arabisch, Chinesisch, Hebräisch, Hindi, Indonesisch, Japanisch, Kisuaheli, Persisch, Swahili, Tongaisch) (= pro weiterer, nicht unter § 3 Abs. 2 b und c eingebrachter Sprache auf B1-Niveau gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ 5 Punkte, pro Sprache auf B2-Niveau gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ 10 Punkte, pro Sprache auf C1-Niveau oder höher gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ 15 Punkte; pro außergewöhnlicher Fremdsprache jeweils weitere 8 Punkte; max. 15 Punkte).

e) Bewertung des Schreibens sowie des Lebenslaufs nebst zugehörigen Nachweisen nach § 3 Abs. 2 d) und e) auf fachbezogene und persönliche Eignung. (max. 15 Punkte).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 70 Punkten.

§ 5

Abschluss des Verfahrens

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben hat. Erfolgt die Einschreibung nicht formgerecht und innerhalb der festgesetzten Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber dürfen sich noch einmal für die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren bewerben.